

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG für einen Masttausch im Bereich des Knotenpunktes Auf der Muggenburg/Schellackstraße

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Im Bereich der Straße Auf der Muggenburg verkehren die Straßenbahnlinien 5 und 3 der Bremer Straßenbahn AG (BSAG). Die Energieversorgung der Straßenbahnen wird über eine ortsfeste Fahrleitungsanlage sichergestellt. Über Abspannmaste werden die Verspannungen der Anlage in Lage gehalten. Es handelt sich um eine nachgespannte Hochkette.

Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) plant im Bereich des Knotenpunktes Auf der Muggenburg/Schellackstraße den Rückbau von insgesamt 4 Fahrleistungsmasten, weil aufgrund des vorgesehenen Knotenpunktausbaus durch den Erschließungsträger Überseeinsel GmbH die Fahrleitungsanlage umgeplant werden muss.

Die Fahrleitungsanlage ist als Hochkettenfahrleitung an Quertragwerken und an Mehrgleisauslegern vorgesehen. Die Tragwerksverspannung zwischen den Masten M45 und M46 ist als Quertragwerk aufgebaut. In den Bereichen der Übergänge der Masten M43 und M44 sollen Fahrleistungsmasten mit Auslegern in Kombination mit Lichtsignalanlagen und Beleuchtung aufgestellt werden. Geplant sind abgesetzte Stahlrohrmaste mit Bohrohrgründungen.

4 Fahrleistungsmaste sowie die Tragwerksverspannung der Hochkette im Knotenpunkt müssen zurückgebaut werden.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Maßnahme nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Umweltauswirkungen

Die vg. Planung betrifft einen versiegelten Bereich.

Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur, Landschaft und Baumschutz. Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch den Umbau nicht. Gegenüber dem aktuellen Zustand ändert sich der Grad der Versiegelung durch die Baumaßnahme nicht.

Sonstige Belange

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich des Masttausches eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 25. Juli 2025

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/ Masttausch Auf der Muggenburg

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Masttausch im Knotenpunkt Auf der Muggenburg/ Schellackstraße

Geplante/r Antragstellung: 03.03.2025.....

Baubeginn: Q3.2027-Q3-2027.....

Fertigstellung: Q3.2027-Q3-2027.....

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

☒ § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a Änderung der Schallsituation		x
I.1. b Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		x
I.1. c Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		x
I.1. d Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e Schalltechnische Untersuchung erforderlich		x
I.1. f Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		x
I.1. g Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abbrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015)			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
17.02.2025	Dominik Gruschka, C20.4	i. A. Gruschka
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
entfällt		
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 25.07.25	Groneberg 53-5	Groneberg
	Name, OKZ	Unterschrift